

170 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

**über die Regierungsvorlage (40 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über
die land- und forstwirtschaftlichen Lehr-
anstalten des Bundes getroffen werden (Land-
und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz)**

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1966 zur Beratung der Regierungsvorlage einen zehngliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Fachleutner, Leisser, Dipl.-Ing. Dr. Leitner (Vorsitz), Nimmervoll, Dipl.-Ing. Tschida, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Haas, Mondl, Pansi, Pfeifer und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Peter angehörten.

Der Unterausschuß hat den Gesetzentwurf am gleichen Tage im Beisein von Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer eingehend beraten und eine Reihe von Abänderungen vorgeschlagen, worüber dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft am 6. Juli berichtet wurde. Nach Abschluß der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt sich zum Ziel, die Angelegenheiten der äußeren Organisation auch für die vom Bund errichteten und erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Schulen zu regeln.

Die Regierungsvorlage geht von der Voraussetzung aus, daß der Nationalrat vor ihrer Verabschiedung ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird (38 der Beilagen, XI. GP.) beschlossen hat. Diesbezüglich ist eine neue Situation jedoch dadurch eingetreten, daß der Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 28. Juni I. J. beschlossen hat, den Entwurf des genannten Bundesverfassungsgesetzes einem Unterausschuß

zuzuweisen. Die Schwierigkeit des Gegenstandes und die Tatsache, daß die Frühjahrstagung des Nationalrates voraussichtlich am 15. Juli endet, lassen befürchten, daß die Vorlage vor den Sommerferien dem Nationalrat nicht zur Beschlüffassung vorgelegt werden kann.

Die im erwähnten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes in Aussicht genommene Kompetenzregelung entspricht hinsichtlich jener Schultypen, die Gegenstand des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes sein sollen, der derzeitigen Kompetenzlage (§ 42 Z. 1 lit. a ÜG. 1920). Es kann daher das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz in seinem wesentlichen Inhalt bereits jetzt beschlossen werden. Lediglich die Bestimmungen über die organisatorisch verbundenen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen finden in der Bestimmung des § 42 ÜG. 1920 keine sichere Deckung, weshalb ihre Streichung für notwendig erachtet wird. Im übrigen wurden nur noch einige technische Anpassungen an die Verfassungsrechtslage vorgenommen.

Im einzelnen wird zu den Änderungen noch folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Im Sinne der einleitenden allgemeinen Bemerkungen wurde Abs. 2 lit. c (betreffend die organisatorisch verbundenen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen) gestrichen.

Im übrigen wurde die Formulierung des Abs. 2 der Tatsache angepaßt, daß es sich jetzt nicht mehr um eine taxative Aufzählung der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes handelt.

Zu § 11 Abs. 1:

Es handelt sich um eine rein sprachliche Anpassung an das Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/62, das nicht — wie die Regierungsvorlage — von „höheren berufsbildenden Lehr-

2

170 der Beilagen

anstalten“ sondern von „berufsbildenden höheren Lehranstalten“ spricht.

Zu § 19 Abs. 2 und 3:

Im Abs. 2 müssen die Worte „unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Artikels 14 a Abs. 5 B.-VG.“ aus den eingangs dargestellten Gründen entfallen. Eine Aufnahme der Bestimmungen des in Rede stehenden Abs. 5 (wonach die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes nur zulässig sein soll, wenn die zuständige Landesregierung der Errichtung zugestimmt hat) in den vorliegenden Text ist nicht möglich, weil es der einfachen Bundesgesetzgebung verwehrt ist, Landesorgane zur Mitwirkung an der Vollziehung von Bundesgesetzen zu berufen. Der neue Abs. 3 trägt jedoch dem Gedanken des vorgeschlagenen Artikels 14 a Abs. 5 im Rahmen der Möglichkeiten der einfachen Bundesgesetzgebung Rechnung.

Zu § 22 Abs. 3 und §§ 33 bis 41:

Hiezu wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen.

Zu § 43:

Der neue § 34 muß sich auf § 43 Abs. 1 der Regierungsvorlage beschränken; Abs. 2 muß entfallen, weil es sich um eine organisatorisch verbundene Fachschule handelt.

Zu §§ 44 bis 46:

Hier handelt es sich um rein technische Anpassungen, insbesondere hinsichtlich der Zitierung.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt abschließend den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (40 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Juli 1966

Dipl.-Ing. Tschida
Berichterstatter

Scheibenreif
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 40 der Beilagen

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Geltungsbereich

Dieses Bundesgesetz gilt für folgende land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten des Bundes:

- a) für öffentliche höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten,
- b) für öffentliche Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
- c) für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den lit. a und b genannten Schulen bestimmt sind.“

2. Der erste Satz im § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind berufsbildende höhere Lehranstalten.“

3. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes können durch Verordnung errichtet werden, wenn

- a) die räumlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind,
- b) ihre organisatorische Verbindung mit einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt sichergestellt ist,
- c) diese sichergestellte organisatorische Verbindung der Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen dient.“

4. dem § 19 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Vor der Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt gemäß Abs. 2 ist dem Land, in dem die Versuchsanstalt ihren Sitz haben soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

5. Im § 22 Abs. 2 ist nach den Worten „Verordnung festzusetzen“ der Punkt durch einen

170 der Beilagen

3

Beistrich zu ersetzen und diesem folgender Halbsatz anzufügen: „wobei hinsichtlich der Lehrgänge gemäß lit. a eine Dauer von 2 bis 4 Semestern vorzusehen ist.“

6. § 22 Abs. 3 hat zu entfallen; der Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

7. Im II. Hauptstück hat Teil C (§§ 33 bis 41) zu entfallen.

8. § 42 erhält die Bezeichnung „§ 33“.

9. § 43 erhält die Bezeichnung „§ 34“ und hat zu lauten:

„§ 34. Bezeichnung bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bundeslehranstalten.

Die öffentliche land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalt und das öffentliche land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut in Wien-Ober St. Veit bilden eine Lehranstalt mit der Bezeichnung „Bundes-

seminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen in Wien.“

10. § 44 erhält die Bezeichnung „§ 35“ und hat zu lauten:

„§ 35. Die bereits bestehenden öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und Schülerheime gemäß § 1 und die bereits bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes gemäß § 19 gelten als im Sinne dieses Bundesgesetzes errichtet.“

11. § 45 erhält die Bezeichnung „§ 36“; seine lit. d hat zu lauten:

„d) die §§ 15 und 27 am 1. September 1968;“

12. § 46 erhält die Bezeichnung „§ 37“; seine lit. b hat zu lauten:

„b) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 19, 20, 28 und 32 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen;“